

VUR-Jahrestagung: Workshop Auenschutz I

BGE 146 II 347 (Ruinaulta)

Inputreferat

Rechtsanwältin MLaw Corina Caluori

I. Einleitung

Begrüssung und Vorstellung



In eigener Sache



Corina Caluori

**Rechtsanwältin MLaw
Partnerin bei Caviezel Partner**

Rechtsvertreterin der Gemeinde Trin und des
Vereins «Die Ruinaulta/Rheinschlucht»

II. Sachverhalt

1. Ruinaulta / Rheinschlucht



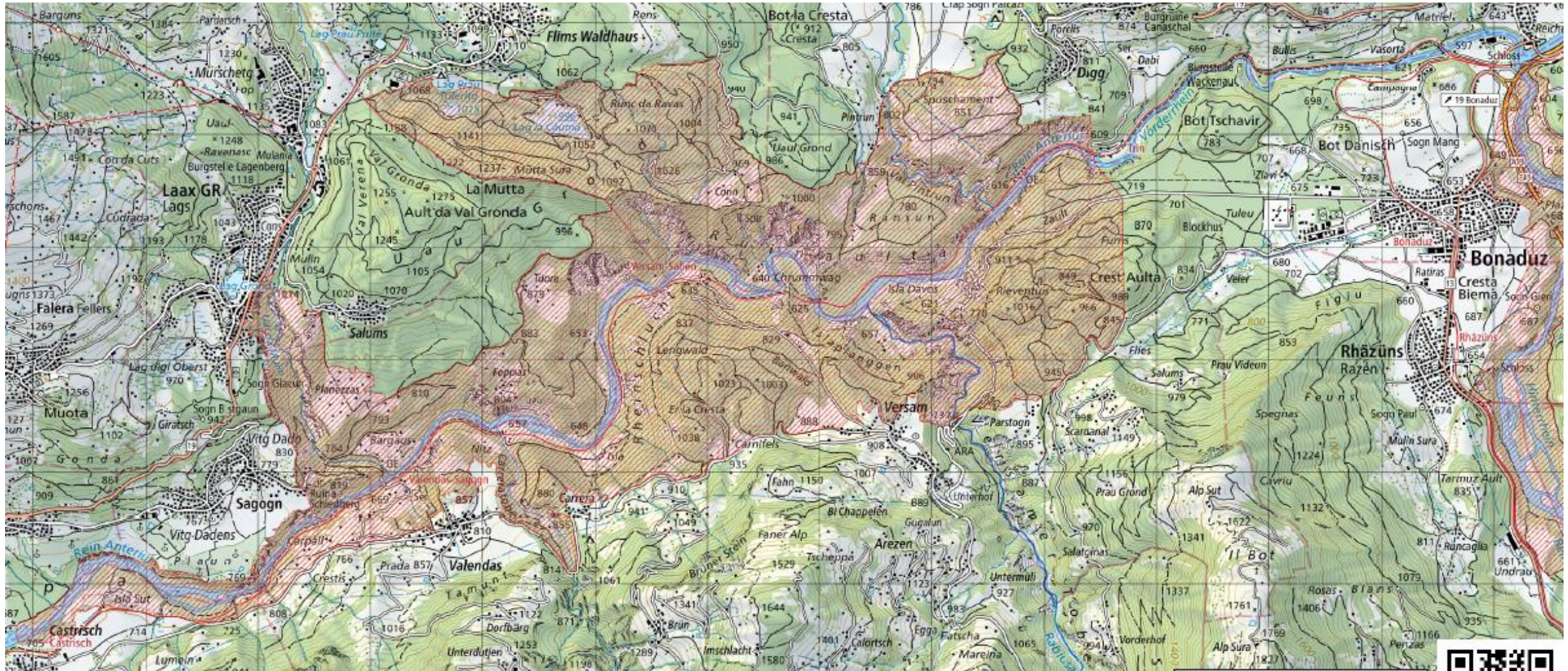
Ruinaulta (dt. Rheinschlucht)

- Schlucht des Vorderrheins zwischen Illanz und Reichenau
- 2028 ha
- 18 km Länge, ca. 400 m Tiefe
- 9 Gemeinden



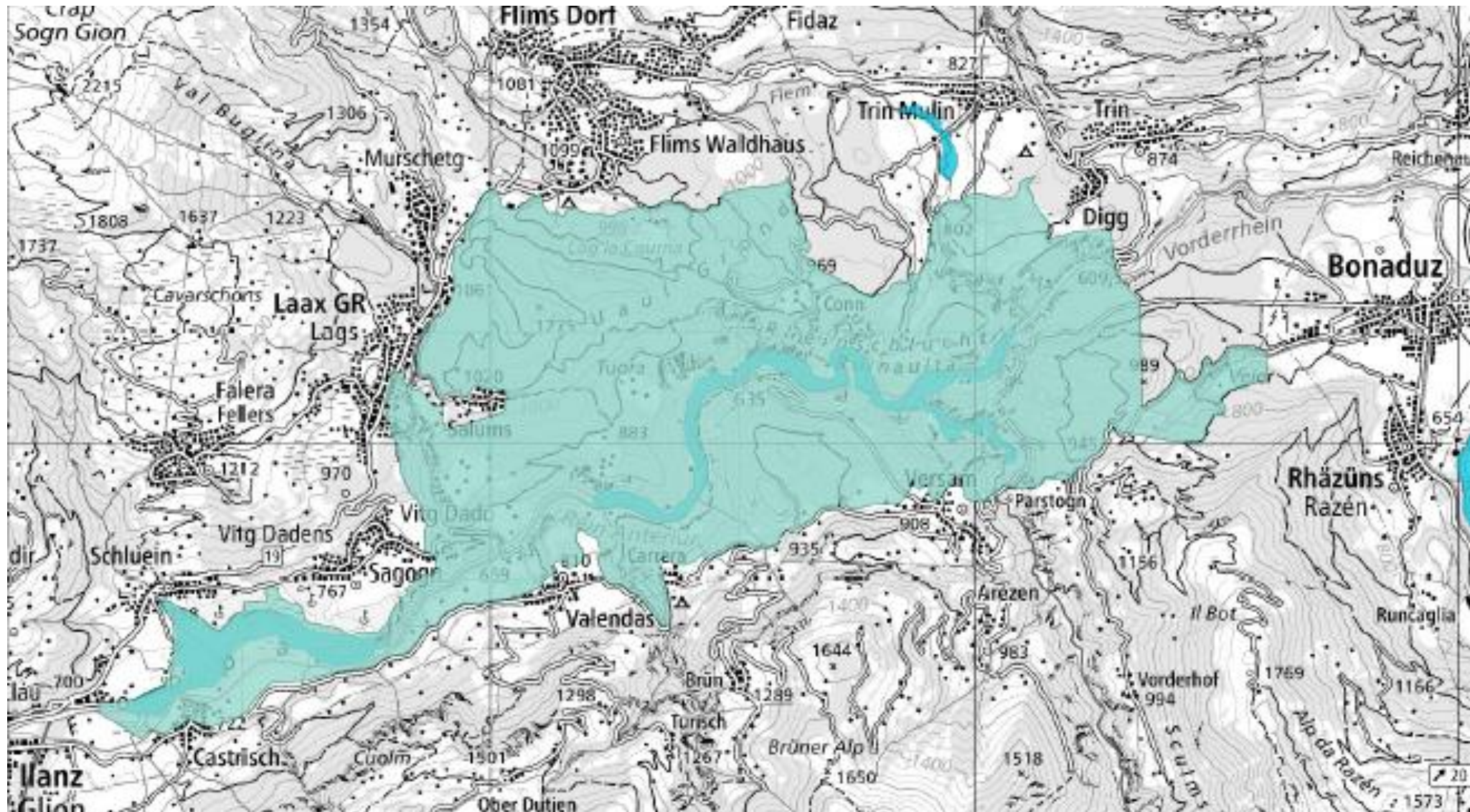
II. Sachverhalt

2. BLN 1902 Ruinaulta



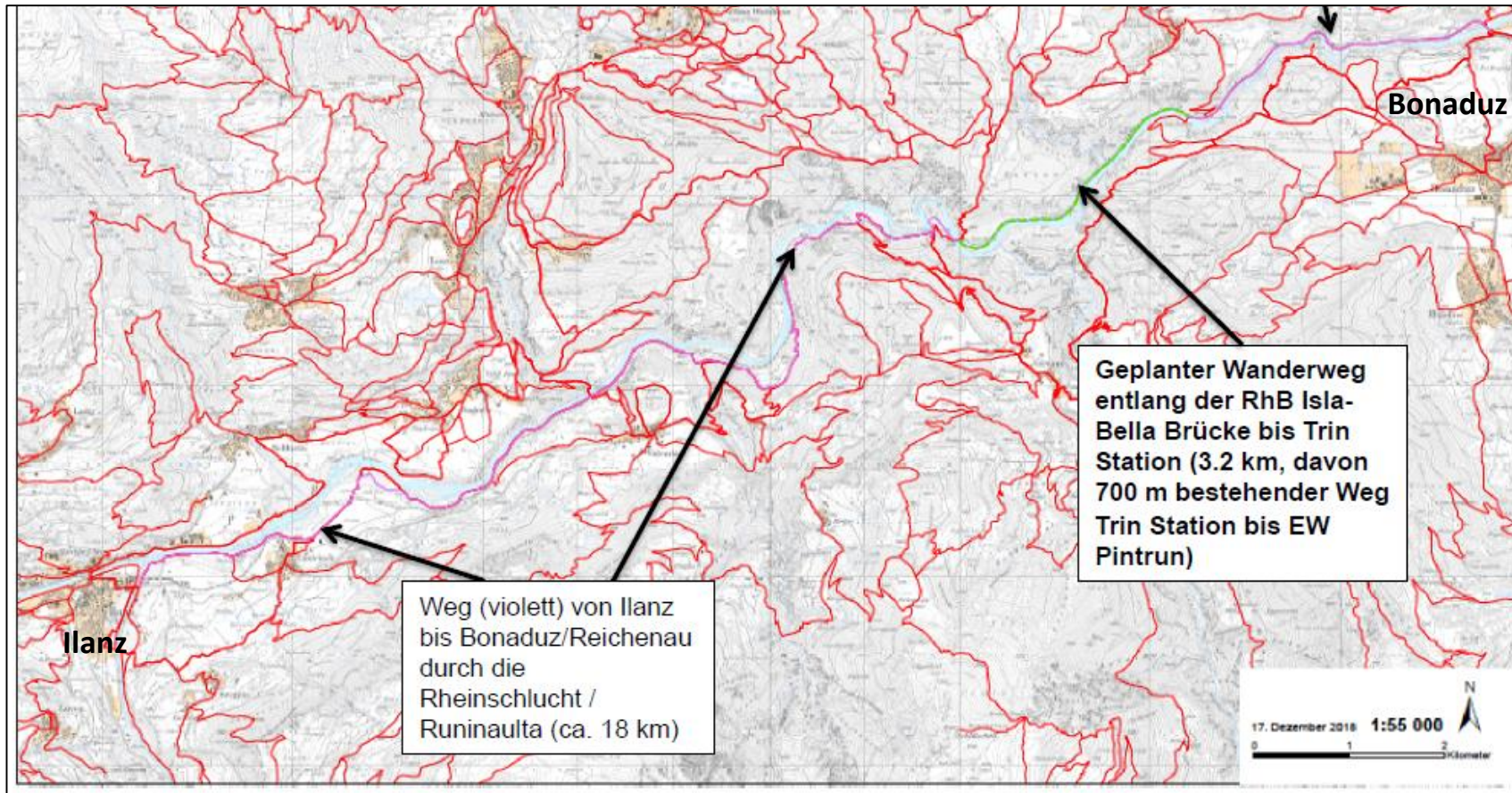
II. Sachverhalt

3. Smaragdgebiet Ruin'Aulta (Objekt Nr. 9)



II. Sachverhalt

4. Projekt: durchgehender, flussnaher Wanderweg (1/3)

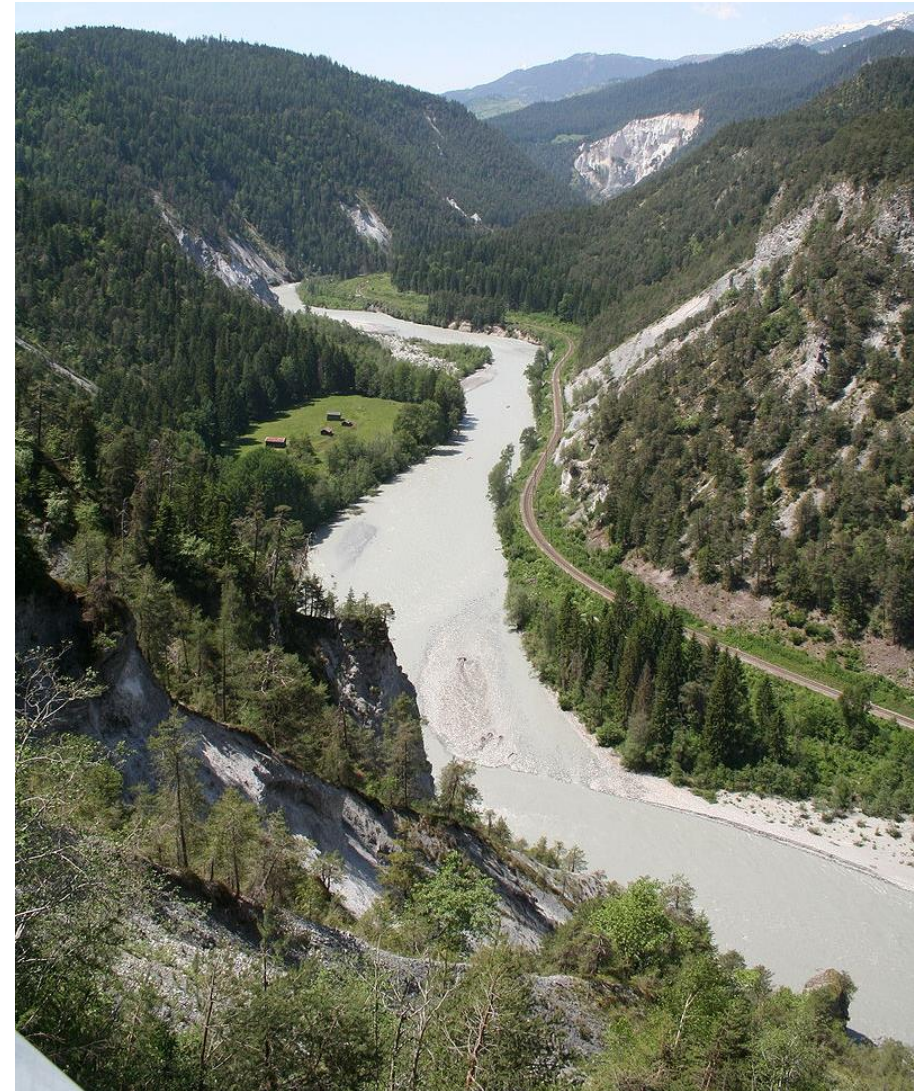


Formuliertes Ziel:

Durchgehender flussnaher Wanderweg zur Erlebbarmachung der Ruinalta

II. Sachverhalt

4. Projekt: durchgehender, flussnaher Wanderweg (2/3)



Schliessung der 2.3 km langen Wanderweglücke des insgesamt 18 km langen Wanderwegs entlang des Rheins von Ilanz bis Reichenau.



4. Projekt: durchgehender, flussnaher Wanderweg (3/3)

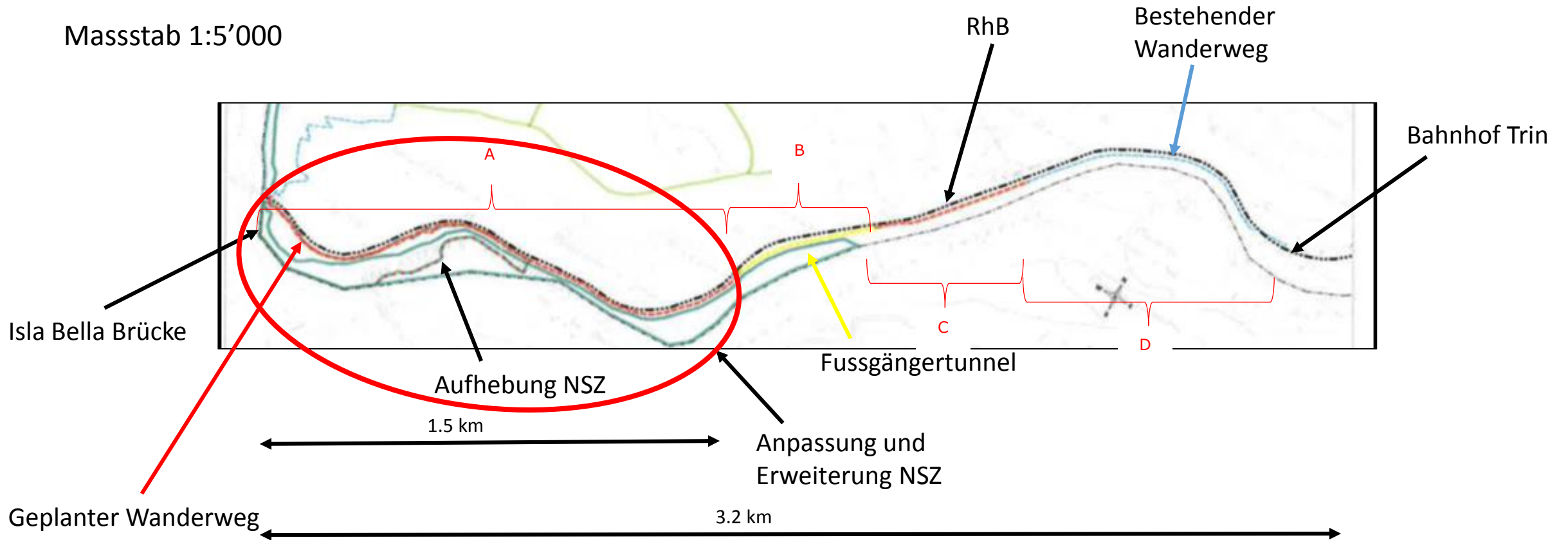
Eckpunkte des Projekts

- 2009-2015 Variantenstudium, einschliesslich Begehungen und Begutachtung ENHK (2012 und 2014) für einen durchgehenden, flussnahen Wanderweg
- 2015 Beschluss regionaler Richtplan für einen durchgehenden Wanderweg Variante «Tunnel»
- 15.03.2016 Genehmigung Anpassung regionaler Richtplan durch Regierung des Kantons Graubünden und Fortschreibung des kantonalen Richtplans
- 21.06.2016 Beschluss Gemeinde Trin zur Teilrevision der Ortsplanung, Anpassung Zonen- und Generellen Erschliessungsplan Ruinaulta (ZP/GEP 1:5'000)
- 29.09.2017 Teilrevision der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenV; SR 451.31): Aufnahme Auenobjekt Nr. 385 Ruinaulta (bisher Aue von regionaler Bedeutung, geringfügige Perimeteranpassung)
- 03.11.2017 Genehmigung ergänzter kantonalen Richtplan betr. Naturmonument Ruinaulta/Rheinschlucht durch Bundesrat
- 08.08.2017 Genehmigung ZP/GEP 1:5'000 durch Kantonsregierung
- 24.03.2020 Urteil des Bundesgerichts

II. Sachverhalt

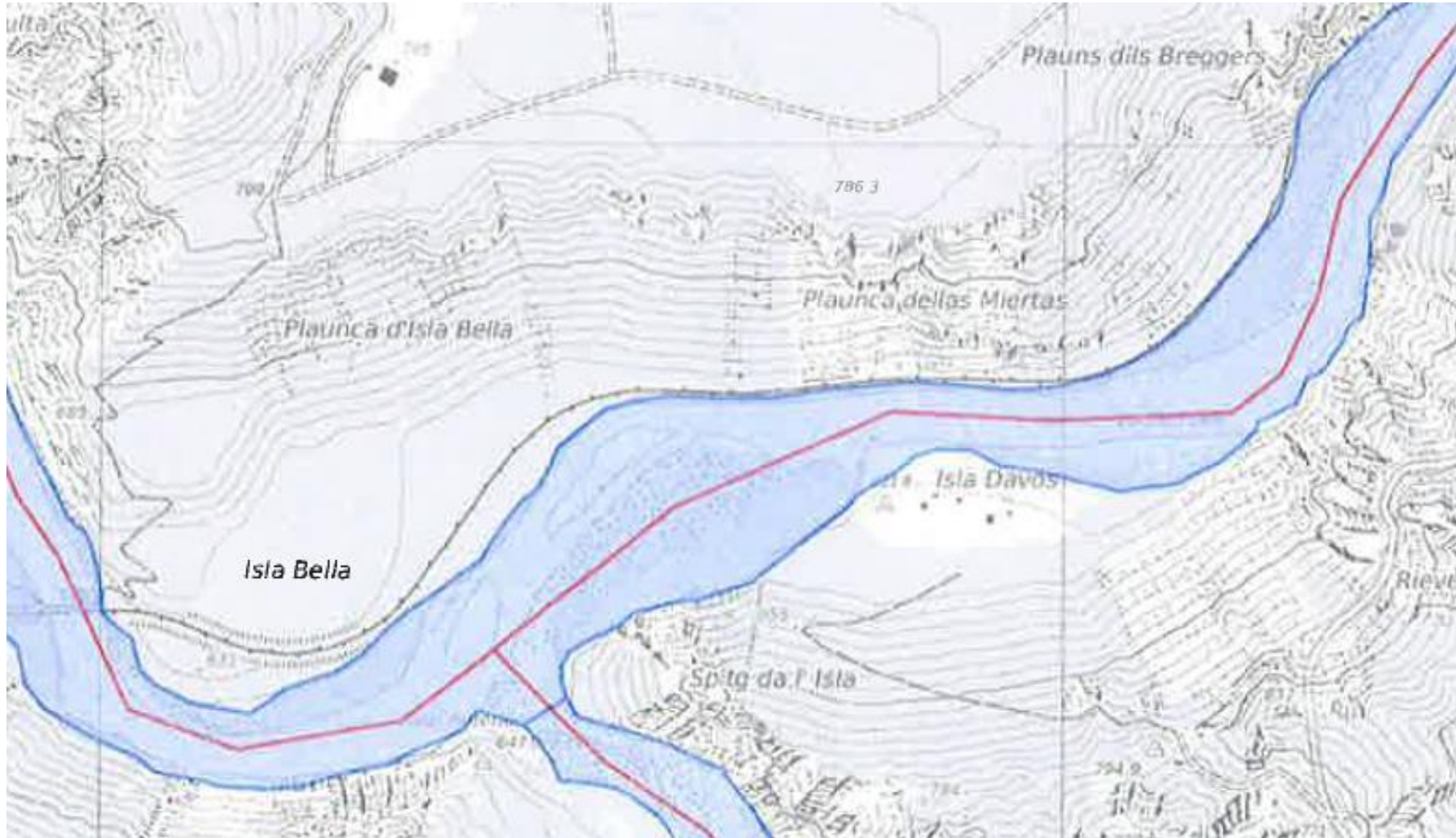


5. Zonenplan + Genereller Erschliessungsplan (Gemeinde Trin)



II. Sachverhalt

6. Auen von regionaler Bedeutung

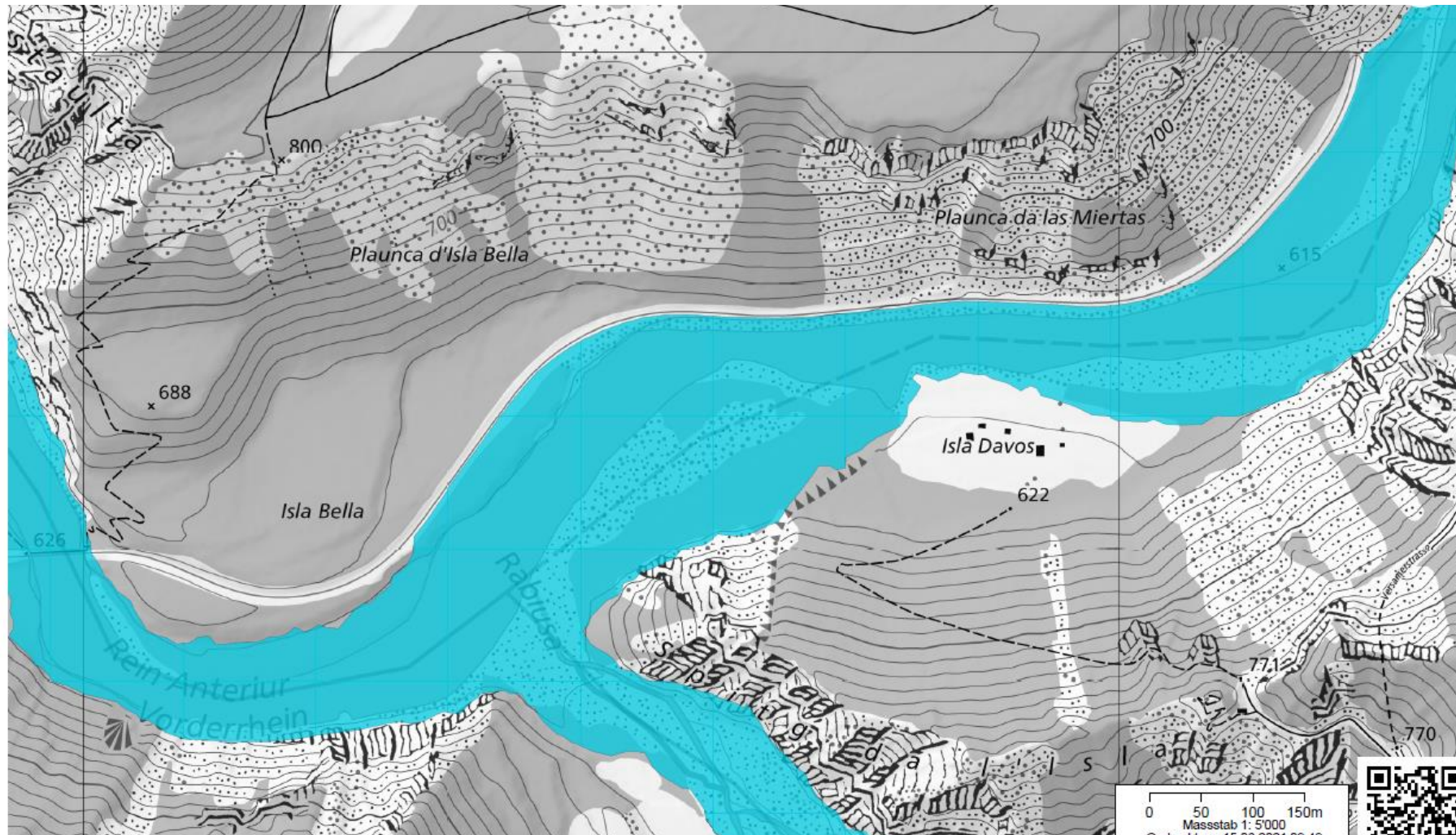


Aue von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. A-1228)

Masstab 1:25'000

II. Sachverhalt

7. Aue von nationaler Bedeutung



Aue von nationaler
Bedeutung A-385
(Perimeter
insgesamt 103 ha)

Masstab 1:25'000



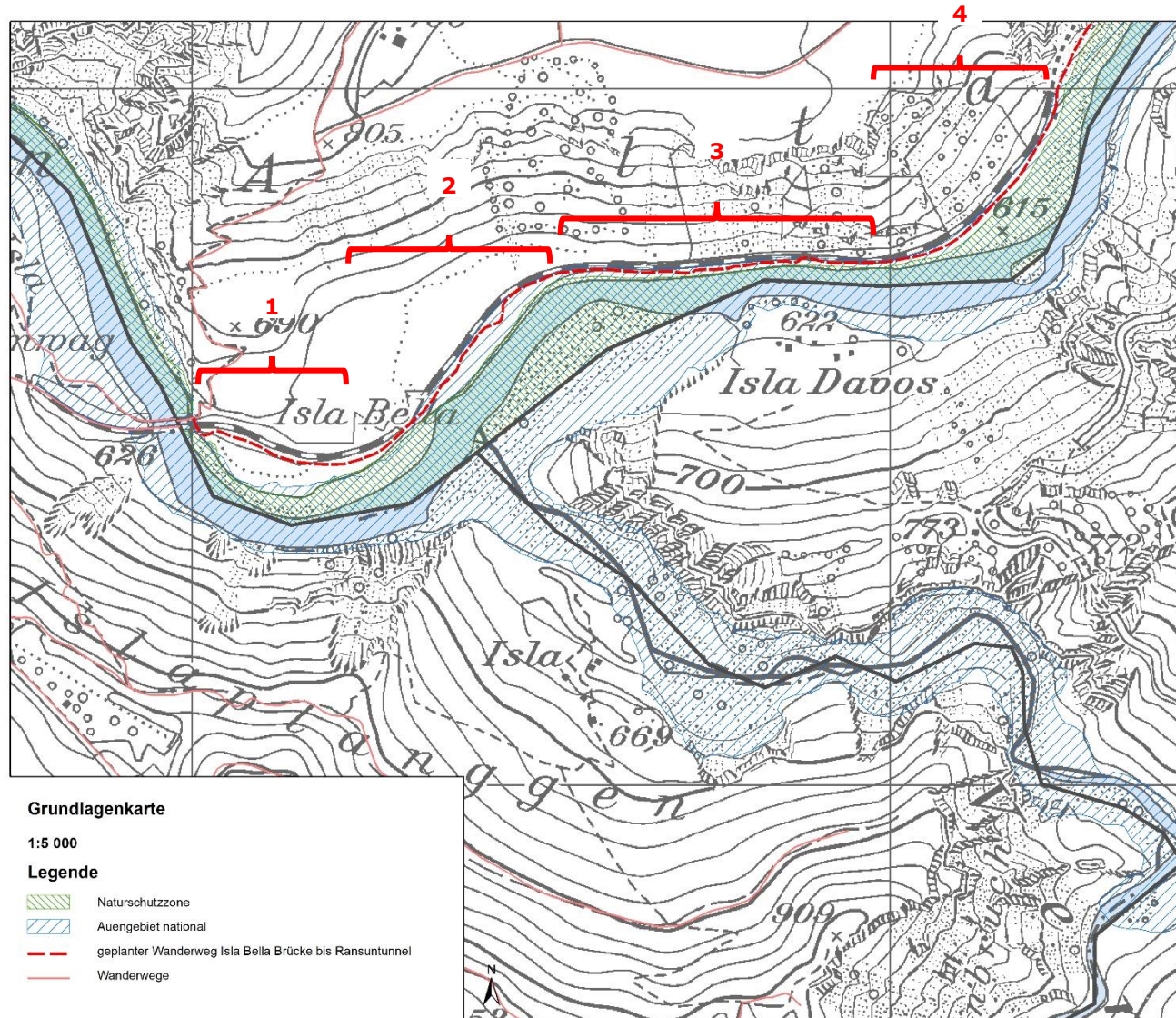
1. Zonenplan: Ausscheidung einer Naturschutzzone (1/5)

Leitsätze des Bundesgerichts (BGE 146 II 347)

- Art. 3 Abs. 1 AuenV verpflichtet die Kantone bzw. Gemeinden, den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden (E. 3.1)
- Die Nutzungsplanung stellt ein geeignetes Instrument dar, um die Detailabgrenzung der Schutzobjekte der Inventare festzulegen (E. 3.2)
- Das Bundesinventar wird in einem Kartenmassstab von 1:25'000 geführt. Der Interpretationsspielraum der Darstellungsunschärfe der Perimeterlinie liegt dadurch bei einer Breite von 20-30 Metern (E. 5.1)
- Bei der Detailabgrenzung steht den Kantonen bzw. Gemeinden ein den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragender Beurteilungsspielraum zu. Ihr Spielraum ist gering (E. 5.1). Für eine abweichende Detailabgrenzung bedarf es sachlicher Gründe (E. 5.2)
- Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist eine vollumfängliche Parzellengenauigkeit bei der Detailabgrenzung nicht zwingend. Bei Vorliegen eines Nutzungskonflikts ist aber auch ausserhalb der Siedlungsgebiets eine parzellengenaue Abgrenzung erforderlich (insbesondere im Nahbereich einer Bahnanlage, E. 6.1)

III. Rechtliches

1. Zonenplan: Ausscheidung einer Naturschutzzone (2/5)



Detailabgrenzung Teilabschnitten 2-4

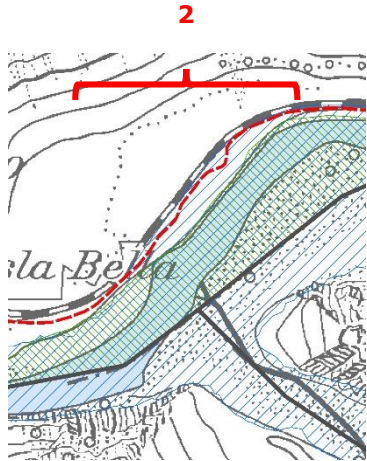
- Bahnlinie als künstliche Grenze des Auenperimeters im Bundesinventar
- Eisenbahnrechtliche Aspekte bei der Detailabgrenzung von Bedeutung:
 - **Intensive Unterhaltszone:**
Gehölzfreier Mindestabstand von 7 m ab Gleisachse: kein schutzwürdiger Lebensraum (E. 5.5).
 - **Extensive Unterhaltszone:**
Bahnböschung und Sicherheitsstreifen.
Aufwuchs ist bis 20 m ab Gleisachse niederzuhalten. Vegetation ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und unter Gewährung der Sicherheit des Bahnbetriebs zu unterhalten: Zuteilung zu einem schutzwürdigen Lebensraum nicht ausgeschlossen.
- Parzellengenaue Abgrenzung bei Nutzungskonflikt im Nahbereich von Eisenbahnanlagen

III. Rechtliches



1. Zonenplan: Ausscheidung einer Naturschutzzone (3/5)

Teilbereich 2

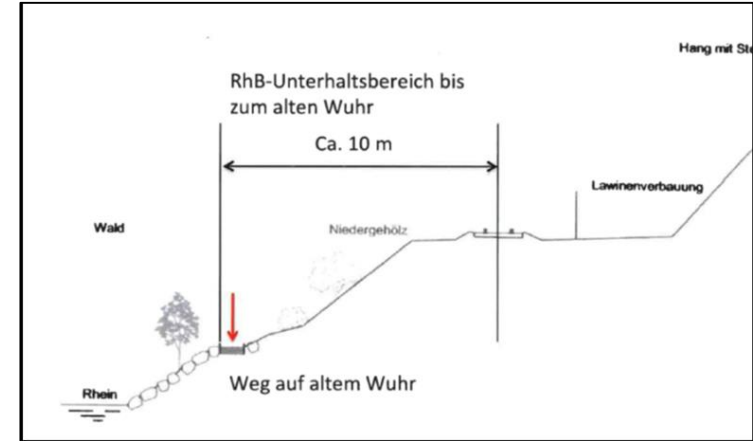
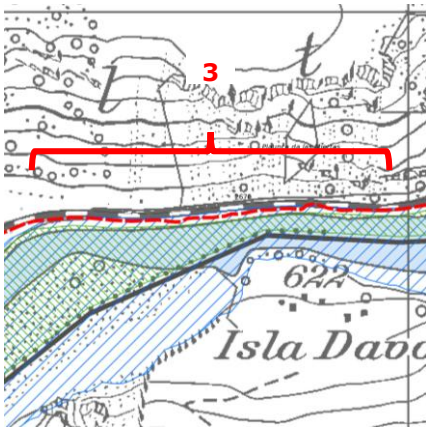


- Grenze Naturschutzzone mit einem Abstand von 40-50 m von der Bahnlinie
- Abweichung von Bundesperimeter
- Entspricht der Abgrenzung der Aue von regionaler Bedeutung
- Entspricht der Abgrenzung im Richtplan, der vom Bundesrat genehmigt worden ist

➡ Es könnte nicht nachvollzogen werden, ob die Abgrenzung der Naturschutzzone sachlich gerechtfertigt sei. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt ungenügend abgeklärt.

1. Zonenplan: Ausscheidung einer Naturschutzzone (4/5)

Teilbereich 3

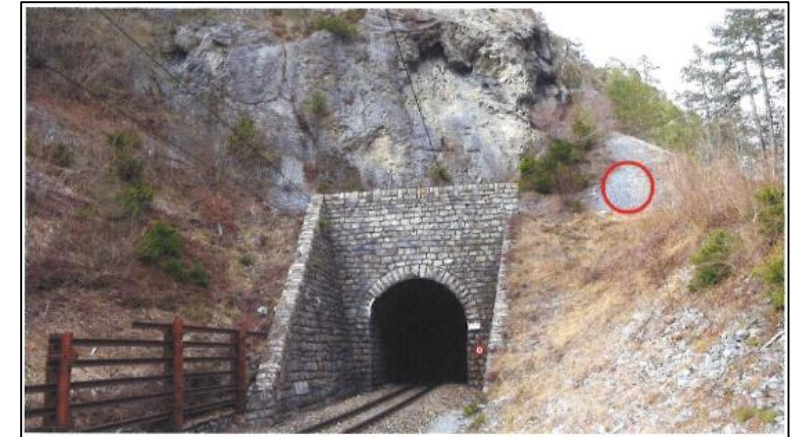
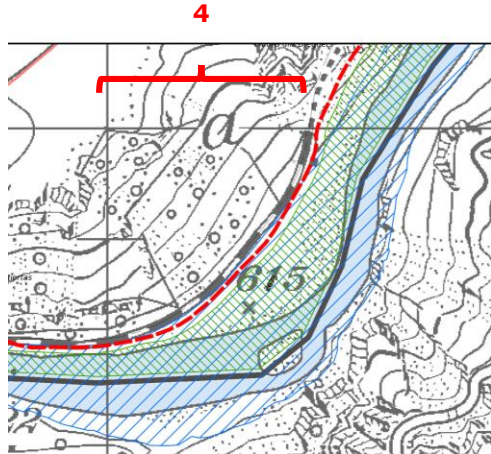


- Grenze Naturschutzzone zwischen Wuhrdamm und Bahndamm (Flussufer ca. 20 m von der Bahnanlage entfernt; Naturschutzzone im Abstand von ca. 10 m zur Gleisachse)

- ➔ - Der Grenzverlauf des Naturschutzgebiets beim Teilbereich 3 ist genau (E. 6.3).
- Vorinstanzliche Feststellung, dass die Grenze der Aue am Fuss des Bahndamms bzw. auf dem Wuhrdamm verläuft, ist nicht offensichtlich unrichtig. Die Grenze des Auengebiets muss nicht unmittelbar beim Bahntrasse gezoen werden. Ein Unterhaltssteifen kann berücksichtigt werden (E. 6.3).
- Abgrenzung erscheint sachlich plausibel. Es ist nachvollziehbar, wenn die Grenze zwischen den beiden Dämmen gezoen wird.
- ABER: Grundeigentümerin bzw. die RhB wurde nicht rechtsgenüglieh angehört bzw. in das Verfahren einbezogen. Deshalb wurde die Naturschutzzone in diesem Bereich wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs für rechtswidrig beurteilt.

1. Zonenplan: Ausscheidung einer Naturschutzzone (5/5)

Teilbereich 4



- Grenze Naturschutzzone im Abstand von ca. 10 m zur Gleisachse

- ➔
 - Die unbestimmte Grenzziehung im Nutzungsplan mit einem Masstab 1:5'000 genügt nicht.
 - Auentypische Waldfläche schliesst sich gegen den Vorderrhein hin an den Unterhaltstreifen der Bahn an. Der Rand der auentypischen Vegetation samt Gehölze fällt in die extensive Unterhaltzone neben der Bahnanlage.
 - Schutzwürdiger Lebensraum des Auengebiets muss vor Beeinträchtigungen gewahrt werden, auch gegen solche durch den Bahnunterhaltungsdienst (E. 6.2), unter Gewährleistung der Sicherheit des Bahnbetriebs (E. 5.4, Art. 21 Abs. 1 EBG, Art. 24 EBV).
 - Die Grenze des Naturschutzgebiets muss parzellengenau festgelegt werden.



2. Genereller Erschliessungsplan (1/5)

Leitsätze des Bundesgerichts (BGE 146 II 347)

- Der Lebensraum Aue wird auch vor Störungen aus der näheren Umgebung geschützt: Ein Eingriff in ein Biotop kann auch dann zu bejahen sein, wenn ein geplantes Werk ausserhalb des Perimeters liegt, aber erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat (E. 7.3; Umgebungsschutz).
- Art. 4 und Art. 5 AuenV gelten über den Auenperimeter hinaus: Störungen aus der näheren Umgebung auf den Lebensraum sind nur zulässig, wenn sie aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses von ebenfalls nationaler Bedeutung gerechtfertigt sind (E. 7.4).

➔ Falls die Nutzung eines neuen Wanderwegs in oder in der Nähe des Schutzgebiets zu einer Schmälerung der Bestandserhaltung der Flussuferläufer führen sollte, so wäre dies als erheblicher Eingriff im Sinne von Art. 18 Abs. 1ter i.V.m. Art. 18a NHG zu qualifizieren, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 2 AuenV zulässig ist.



Brutstandorte Flusssuferläufer (Mai-Juli, Brutdauer: 5 Wochen)

1 Kiesbank Isla-Davos

- gegenüberliegende Flussseite
- Distanz ca. 100-150 m (je nach Wasserstand und Situation der sich ständig ändernden Flusslandschaft im Mündungsdelta der Rabiusa)
- zw. 2007-2021 verschiedentlich Bruttätigkeit feststellbar

2 Kiesbank Isla Bella-Brücke + Kiesbank Ransuntunnel

- Potentiell geeignete Brutplätze ohne nachgewiesene Brut (entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Brutplätze)

III. Rechtliches

2. Genereller Erschließungsplan (2/5)



ndorte Flussuferläufer (Mai-Juli, Brutdauer: 5 n)

bank Isla-Davos

- gegenüberliegende Flussseite
- Distanz ca. 100-150 m (je nach Wasserstand und Situation der sich ständig ändernden Flusslandschaft im Mündungsdelta der Rabiusa)

aus 2007-2021 unmerklich Bruttätigkeit



ene
gen



2. Genereller Erschliessungsplan (3/5)

Schutzwürdiger Lebensraum Flussuferläufer

- Entlang der Wegstrecke ist wegen dem artspezifischen Verhalten der Flussuferläufer höchstens ein bis zwei Brutplätze betroffen (E. 7.4)
- Eignung des gesamten Augengebiets als Nahrungshabitat (E. 7.4)
- Annahme eines zusammenhängenden Lebensraums der Flussuferläufer im Uferbereich des Auengebiets von der Isla Bella-Brücke bis zum Bahntunnel (E. 7.4).



2. Genereller Erschliessungsplan (4/5)

Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum (Art. 18 Abs. 1ter i.V.m. Art. 18a NHG)?

Wann ist eine Störung des Flussuferläufers zu bejahen?

1. Aktionsplan Flussuferläufer Schweiz, BAFU, Umwelt-Vollzug 2010

Anhang A5-1 Auswirkungen der freizeittouristischen Aktivitäten (Hervorhebung hinzugefügt)

«Am Flussuferläufer selbst wurden bisher nur wenige Untersuchungen zu freizeittouristischen Auswirkungen gemacht. Watson et al. (1988) führten die starke Abnahme der Zahl der Brutpaare des Flussuferläufers (von über 30 in den 1950er-Jahren zu 2–5 in den 1980er-Jahren) und anderer Limikolen am Loch Morlich, einem See im Schottischen Hochland, auf die Auswirkungen der zunehmenden Freizeitnutzung zurück, wobei wohl neben direkter Störung auch Lebensraumveränderungen (z. B. durch Trampeleffekte) dafür verantwortlich waren. An benachbarten, weniger stark begangenen Seen war kein Rückgang der Anzahl Brutpaare zu verzeichnen. Ebenfalls in Grossbritannien wurde festgestellt, dass der Flussuferläufer Gebiete mit einer hohen Zahl von Anglern mied, was zu einer geringeren Dichte an stark genutzten Uferabschnitten führte, vor allem dort, wo es keine Rückzugsmöglichkeiten an ruhige Stellen gab; der Bruterfolg der verbleibenden Paare war hingegen nicht reduziert, wenn auch deutliche Auswirkungen auf das Verhalten der Vögel festgestellt wurden (Yalden 1992). **Die in dieser Studie registrierten Reaktionsdistanzen der Flussuferläufer waren mit 25 m (Auffliegen von Altvögeln ohne Junge) bzw. 75 m (Alarmrufe von Vögeln mit Jungen) im Vergleich zu anderen Arten relativ gering.**

Kaeslin et al. (1995) untersuchten das Verhalten von Flussuferläufern mit und ohne Junge am Vorderrhein (GR) in Situationen mit und ohne Freizeitbetrieb. **Sie stellten Verhaltensänderungen insbesondere bei Vögeln mit Jungen fest, in geringerem Mass bei Vögeln ohne Junge und bei brütenden Individuen.** Die Ergebnisse der wenigen Untersuchungen an Flussuferläufern passen durchaus in die Palette der Auswirkungen, **wie sie bei anderen Limikolenarten festgestellt wurden.»**



2. Genereller Erschliessungsplan (5/5)

2. Empfehlung des deutschen Bundesamt für Naturschutz (BFN) auf seiner Website, wonach als «Orientierungswert bei den Flussuferläufern [...] eine Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 100 m in Brutgebieten berücksichtigt werden soll.» (E. 7.6).

➡ Die im Aktionsplan angenommene Reaktionsdistanz von 75 m erscheint daher jedenfalls nicht zu gross (E. 7.6).

Folgerungen des Bundesgericht

- Eingriff in schutzwürdiger Lebensraum möglich, auch wenn der Wanderweg ausserhalb des Auenperimeters verläuft
- Wanderweg muss ausserhalb der Reaktionsdistanz angelegt werden. Die Reaktionsdistanz wird vom Lebensraum aus gemessen, also vom Uferbereich des Auengebiets (nicht vom Brutplatz)

➡ Wanderweg hat einen Abstand von mindestens 75m zum Lebensraum der Vogelart aufzuweisen. Andernfalls liegt ein unzulässiger Eingriff ins Schutzziel vor, der mangels eines überwiegenden öffentlichen Interesses am Wanderweg nach Art. 4 Abs. 2 AuenV unzulässig ist.

IV. Würdigung und Diskussionsanregung



- Biotopenschutz kennt keinen Umgebungsschutz wie das allgemeine Landschaftsschutzrecht (vgl. Art. 6 NHG, Art. 3 Abs. 3 NHG; vgl. dazu auch PETER M. KELLER, URP 2020 437)
- Art. 4 Abs. 2 AuenV gilt nur innerhalb des Auenperimeters, nicht in der unmittelbaren Umgebung (vgl. dazu auch PETER M. KELLER, URP 2020 437)
- Umgang mit Fachberichten, Empfehlungen und Studien, Bedeutung ausländischer Empfehlungen und Studien
- Pufferzonen zum Schutz vor menschlicher Präsenz
- Pufferzonen zum Schutz vor Störwirkungen im Verhältnis zu spontanen und temporär genutzten Brutplätzen von Zugvögeln



Besten Dank für die Aufmerksamkeit

MLaw Corina Caluori
Rechtsanwältin

Caviezel Partner
Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136
7000 Chur

c.caluori@caviezelpartner.ch
T. +41 81 258 55 52